



Verkehrsregelverordnung (VRV)

Änderung vom 13. Dezember 2024

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 3b Abs. 2 Bst. e, g und h sowie 3

² Von der Helmtragspflicht sind ausgenommen:

- e. Personen auf Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h;
- g. Personen auf Motorfahrrädern mit elektrischem Antrieb, der bis höchstens 25 km/h wirkt;
- h. Führer von motorisierten Rollstühlen.

³ Auf Motorrädern mit oder ohne Seitenwagen, auf Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen und auf Motorfahrrädern ist ein Schutzhelm zu tragen, der nach dem UNECE-Reglement Nr. 22 in der Fassungen nach Anhang 2 VTS oder nach einer früheren in der VTS aufgeführten Fassung dieses Reglements geprüft ist. Auf Raupenfahrzeugen genügt ein Helm, der nach der Norm SN EN 1077² oder SN EN 1078³ geprüft ist, auf Motorfahrrädern ein Fahrradhelm, der nach der Norm SN EN 1078 geprüft ist.

¹ SR 741.11

² SN EN 1077, 2007, Helme für alpine Skiläufer und für Snowboarder. Diese Norm kann gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

³ SN EN 1078, 2013, Helme für Radfahrer und für Benutzer von Skateboards und Rollschuhen. Diese Norm kann gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

Art. 41 Abs. 2

² Muss mit einem Fahrzeug das Trottoir benützt werden, so ist der Führer gegenüber den Fussgängern, Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten und weiteren Berechtigten zu besonderer Vorsicht verpflichtet; er hat ihnen den Vortritt zu lassen.

Art. 42 Abs. 5

⁵ Wo die Führer von schweren und schnellen Motorfahrrädern sowie von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1,00 m von der Pflicht ausgenommen sind, Radwege zu benützen (Art. 64a Abs. 3 SSV⁴), dürfen sie die anliegende Fahrbahn benützen.

Art. 59a Abs. 1 Bst. b und 59b

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 63 Abs. 3, 5 und 6

³ Fahrradfahrer über 16 Jahre dürfen mitführen:

- a. so viele Personen, wie Sitzplätze vorhanden sind; Kinder dürfen nur auf Plätzen mitgeführt werden, die für ihre Grösse geeignet sind;
- b. auf einem Nachlaufteil gemäss Artikel 210 Absatz 5 VTS⁵ an ein- und zweiplätzigem Fahrrädern:
 1. ein Kind, wenn es die Pedale sitzend treten kann, oder
 2. eine behinderte Person im Rollstuhl;
- c. auf einer speziellen Fahrrad-Rollstuhl-Kombination: eine behinderte Person; oder
- d. in einem Fahrradanhänger an ein- und zweiplätzigem Fahrrädern: höchstens zwei Kinder auf geschützten Sitzplätzen.

⁵ Auf Fahrrädern und Motorfahrrädern ohne Sitzgelegenheit für den Führer oder die Führerin dürfen keine Personen mitgeführt werden.

⁶ *Aufgehoben*

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

13. Dezember 2024

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

⁴ SR 741.21

⁵ SR 741.41